

30.01.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G - K

zu **Punkt ...** der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Das Ziel des Gesetzentwurfs, Suizidprävention zu stärken, ist zu begrüßen. Die in dem Gesetzentwurf zur Normierung enthaltenen Maßnahmen sind jedoch kaum geeignet, dieses Ziel wirksam zu erreichen. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Verankerung bereits bestehender Konzepte sowie der Finanzierung der Umsetzung. Es bedarf einer umfassenden Überarbeitung des Gesetzentwurfs und mehr Zeit für eine gründliche Beratung, in welche Expertinnen und Experten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Akteure in der Suizidprävention sowie die Länder einbezogen werden. Dies ist notwendige Voraussetzung, um ein Suizidpräventionsgesetz wirksam und erfolgreich umzusetzen. Es wird daher gebeten, den Gesetzentwurf grundsätzlich zu überarbeiten.

- a) Das Bestreben zur Einrichtung einer koordinierenden Stelle und eines Fachbeirats zur institutionellen und länderübergreifend qualitätsgesicherten Stärkung der Suizidprävention (§§ 4, 6 ff. SuizidPrävG-E) ist an sich zu begrüßen. Die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs birgt allerdings die Gefahr,

...

dass neue kostenintensive Strukturen geschaffen werden, ohne dass sie mit bestehenden, erfolgreich in den Ländern vorgehaltenen Angeboten vernetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass bestehende Hilfsangebote gefördert und in neue Strukturen eingebunden und Parallelstrukturen vermieden werden. Eine enge Vernetzung der Bundesfachstelle mit den bereits etablierten Akteuren ist unerlässlich.

- b) Der Gesetzentwurf sieht die Erarbeitung eines Konzepts einer bundesweiten Krisenrufnummer vor (§ 5 Nummer 8 SuizidPrävG-E). Dies ist zu begrüßen, sofern ein direkter Einbezug der relevanten Akteure in die genaue Ausarbeitung erfolgt. Zur Diskussion stehen muss dabei die Frage, wie ein Kontakt zu qualifizierten Beratenden über die Rufnummer gesichert werden kann. Der Gesetzentwurf hebt hier die Bedeutung der Krisendienste hervor, die allerdings nur in wenigen Regionen in Deutschland etabliert sind. Vor einer bundesgesetzlichen Sicherstellung des Zugangs zu Krisendiensten ist zunächst die Sicherstellung eines flächendeckenden Rund-um-die-Uhr-Angebots zu gewährleisten.
- c) Eine systematische Surveillance zur Suizidprävention wird grundsätzlich begrüßt. Der gesamte § 5 Nummer 11 SuizidPrävG-E ist jedoch aus praktischer Perspektive als schwierig einzuschätzen. Der vorliegende Gesetzentwurf beschreibt unter anderem die Nutzung der gemäß § 21 KHEntgG erhobenen Daten und deren „potenziell“ weitere Auswertung. Dieser Teil ist äußerst hypothetisch und wenig konkret beschrieben. Des Weiteren wäre datenschutzrechtlich zu klären, ob die potenziell zur Verfügung stehenden Daten für diese Zwecke verwendet beziehungsweise verarbeitet werden dürfen, insbesondere dann, wenn diese nicht vollständig anonymisiert vorliegen.
- d) Bezüglich der Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Musters für Todesbescheinigungen ist anzuerkennen, dass die Einführung einer elektronischen Bescheinigung deren Les- und Auswertbarkeit deutlich verbessern und beschleunigen würde. Es ist jedoch anzumerken, dass aktuell nicht absehbar ist, dass die Länder sich auf einen einheitlichen Vordruck verständigen. Ein entsprechendes Vorhaben für die norddeutschen Länder ist vor einigen Jahren gescheitert. Bestattungsrecht ist Landesrecht und somit obliegt es den Ländern, für ihren Zuständigkeitsbereich verbindlich vorzugeben, welche Angaben in der Todesbescheinigung enthalten sein müssen. Dies ist der Grund dafür, dass die Vorgaben in den Todesbescheinigungen im landes-

weiten Vergleich nicht deckungsgleich sind. Die bisherigen Bestrebungen und Vorbereitungen zur Einführung einer einheitlichen elektronischen Bescheinigung müssen somit als derzeit unzureichend angesehen werden.

- e) An diversen Stellen des Gesetzentwurfs zeigt sich, dass bestehendes Wissen und der Forschungsstand zu Suizidprävention nur sehr begrenzt miteinbezogen wurden. Der Gesetzentwurf wurde nicht ausreichend mit den Experten, Wissenschaftlerinnen und Akteuren im Feld Suizidprävention abgestimmt. Die Länder wurden in die Beratung und Formulierung des Gesetzentwurfs nicht einbezogen. Entsprechend mangelt es dem Gesetzentwurf an Definitionen zur Verhältnisprävention. Für eine erfolgreiche Einführung und Umsetzung ist der Gesetzentwurf in vielen Teilen zu unbestimmt. Hier bedarf es unbedingter Nachbesserung als Voraussetzung zur wirksamen Implementierung eines Suizidpräventionsgesetzes.
- f) Im Übrigen wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass der Gesetzentwurf für die Länder kostenneutral umgesetzt werden kann.

B

2. Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.